



Universität Potsdam

Tag der Juristischen Fakultät
24. November 2004

Anwalt und Wissenschaft

Juristische Fakultät
Potsdam 2005

**Tag der Juristischen Fakultät
24. November 2004**

Anwalt und Wissenschaft

**Juristische Fakultät
Potsdam 2005**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Universität Potsdam
2., erweiterte Aufl., 2005

Herausgeber: Die Dekanin der Juristischen Fakultät
der Universität Potsdam

Redaktion: Dr. Roswitha Schwerdtfeger, Sabine Hofmann

Druck: Audiovisuelles Zentrum der Universität Potsdam

Vertrieb: Universitätsverlag Potsdam
Postfach 60 15 53
14415 Potsdam
Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625
e-mail: ubpub@rz.uni-potsdam.de
<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

ISBN 3-937786-47-3
ISSN 1438-0439

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne vorherige Genehmigung der Autoren nicht vervielfältigt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Rück- und Ausblicke <i>Prof. Dr. Heidrun Pohl-Zahn, Dekanin</i>	5
VORTRÄGE ZUR WISSENSCHAFTLICHEN VERANSTALTUNG „ANWALT UND WISSENSCHAFT“	
Rechtswissenschaft und Rechtspraxis	11
<i>Prof. Dr. Konrad Redeker</i> <i>Rechtsanwalt, Honorarprofessor Universität Bonn</i>	
Anwaltliche Anforderungen an die juristische Ausbildung	19
<i>Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe</i> <i>Rechtsanwalt, Honorarprofessor Universität Hamburg</i>	
Vom Beruf des Anwalts.....	25
<i>Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor</i> <i>Rechtsanwalt, Honorarprofessor Humboldt-Universität zu Berlin</i>	
Anwaltliche Tätigkeit braucht Wissenschaft, die mehr als Wissen schafft	35
<i>Linda Merschin</i> <i>Studentin, Juristische Fakultät, Universität Potsdam</i>	
Verleihung der Habilitationsurkunde	39
Verleihung der Promotionsurkunden	39
Verleihung des WOLF-RÜDIGER-BUB-Preises	42
Verleihung des Potsdamer Wilhelm von Humboldt Preises	42
Namensliste der Studierenden, die im Jahr 2004 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben	43
Dekane der Juristischen Fakultät.....	45

Prof. Dr. Heidrun Pohl-Zahn
Dekanin

Rück- und Ausblicke

Herzlich Willkommen zum Tag der Juristischen Fakultät!

Der Tag der Fakultät ist zu einem festen Bestandteil im Leben der Juristischen Fakultät geworden. Es ist bereits der 7. Tag der Juristischen Fakultät, den wir heute gemeinsam begehen. Der Akademische Festakt bildet einen Höhepunkt in unserer Arbeit mit den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs. Insbesondere die 23 erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren und die 8 Preisträgerinnen und Preisträger für die beste Promotion weisen auf die erfolgreiche Nachwuchsarbeit hin, die an der Fakultät seit Jahren geleistet wird. Die Förderung des juristischen Nachwuchses wird in vorbildlicher Weise durch den vom Verein der Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam e. V. gestifteten Wolf-Rüdiger-Bub-Preis, der bereits seit 1996 vergeben wird, unterstützt.

Auf dem diesjährigen Festakt können wir auch auf ein erfolgreich abgeschlossenes Habilitationsverfahren verweisen. Leider kann die entsprechende Habilitationsurkunde heute nicht an Frau PD Dr. Stefanie Schmahl überreicht werden, da Frau Dr. Schmahl im Rahmen einer Lehrstuhlvertretung an einer anderen Universität Ihren Lehrverpflichtungen nachkommt.

Es wird mir eine besondere Ehre sein, im Rahmen dieses heutigen Festaktes im Auftrag des Rektors der Universität Potsdam die feierliche Überreichung der Urkunde zur Bestellung zum Honorarprofessor an Herrn Ministerialdirigent Dr. Michael Lemke vorzunehmen. Die Bestellung selbst wurde durch den Rektor unserer Universität bereits im Juni dieses Jahres vollzogen. Die Fakultät möchte jedoch mit der feierlichen Überreichung der Urkunde unseren verehrten Fachkollegen angemessen würdigen. Ich möchte an dieser Stelle Herrn Kollegen Mitsch nicht vorgreifen, der in seiner laudatio auf die Verdienste von Herrn Dr. Lemke eingehen wird.

Der akademische Festakt wird auch heute – wie jedes Jahr – mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung verknüpft. Ihr heutiges Thema lautet „Anwalt und Wissenschaft“. Zu dieser Thematik konnten kompetente Vortragsredner gewonnen werden. Auf das Herzlichste möchte ich begrüßen:

- Herrn RA Prof. Dr. Konrad Redeker
- Herrn RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe

- Herrn RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor
- und natürlich nicht zu vergessen, Herrn RA Prof. Dr. Matthias Dombert, der maßgeblich an der Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltung beteiligt war und dem ich dafür im Namen der Fakultät aufrichtig danken möchte.

Ich bin mir sicher, dass wir eine anregende und interessante wissenschaftliche Veranstaltung erleben werden und möchte schon jetzt alle Anwesenden dazu herzlich einladen.

Es ist gute Tradition am Tag der Juristischen Fakultät, Rückschau auf die geleistete Arbeit zu halten und zugleich auf neue, vor der Fakultät liegende Aufgaben hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Reform der Juristenausbildung haben wir uns in den zurückliegenden Jahren intensiv mit der Ausarbeitung von Dokumenten für die Neugestaltung der Ausbildung und der damit verbundenen Prüfungen befasst. Nunmehr geht es darum, die Umsetzung der Studienordnung, der Zwischenprüfungsordnung und der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung voranzubringen und auch kontinuierlich einzuschätzen, welchen Stand wir erreicht haben bzw. welche Probleme es noch zu lösen gilt. Zu einigen Gesichtspunkten möchte ich Anmerkungen machen:

- Zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wurde eingeführt, um die Studierenden bereits ab dem ersten Semester an ein kontinuierliches Studium heranzuführen und somit die Studiendauer zu verkürzen. Mit der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und für die weitere Ausbildung im Hauptstudium fachlich geeignet ist.

Mit dem Ende des gegenwärtig laufenden Wintersemesters wird das jetzige 3. Fachsemester das Zwischenprüfungsverfahren abschließen.

Damit wird dann auch für den bisher 3. Durchgang von Studierenden unserer Fakultät Bilanz gezogen werden können, ob das von mir skizzierte Ziel erreicht wurde.

In Auswertung der bisher durchgeführten Zwischenprüfungen kann eingeschätzt werden, dass sich das Verfahren unserer Fakultät insgesamt und auch im Detail bewährt hat. Diese positive Einschätzung wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass sich im Laufe der Anwendung unserer Ordnung herausstellte, dass sie doch einige Lücken und unklare Regelungen aufwies, was sowohl bei Studierenden als auch bei Prüfern zu Unsicherheiten führte. Diese Probleme sind inzwischen durch eine Änderungssatzung zur Zwischenprüfung ausgeräumt.

Ich darf an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, den Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses und ganz besonders seinem Vorsitzenden, Herrn Kollegen Hellmann, für die geleistete Arbeit sehr herzlich zu danken.

Danken möchte ich auch dem Studienbüro, das im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfungen neue und umfangreiche organisatorische Aufgaben zu bewältigen hat.

Betrachtet man die Ergebnisse der seit dem Wintersemester 2001/2002 abgelegten Zwischenprüfungen – auf eine umfangreiche Statistik soll hier verzichtet werden – so können tendenziell folgende Feststellungen getroffen werden:

1. Von den im jeweiligen ersten Fachsemester eingeschriebenen Studierenden haben sich ca. 10 % bis 15 % nicht am Zwischenprüfungsverfahren beteiligt.
2. Von den Teilnehmern am Zwischenprüfungsverfahren haben ca. 58 % die Zwischenprüfung bestanden. Davon haben durchschnittlich 35 % diese Prüfung bereits nach dem zweiten Fachsemester erfolgreich abgeschlossen. Als sehr positiv ist festzuhalten, dass eine Reihe von Studierenden in den Bewertungen der Vorlesungsabschlussklausuren fast ausschließlich zweistellige Punktzahlen aufweisen können.
3. Ungefähr 35 % - 40 % der Teilnehmer am Zwischenprüfungsverfahren haben diese Prüfung endgültig nicht bestanden oder haben sie an unserer Fakultät nicht vollständig abgelegt, weil sie die Hochschule wechselten oder sich exmatrikulieren ließen.

Es zeigt sich, dass mit der Zwischenprüfung die Leistungsanforderungen, aber auch der Leistungsdruck im Grundstudium erhöht wurden. Welche Auswirkungen dies auf die Gesamtstudiendauer haben wird, kann gegenwärtig noch nicht eingeschätzt werden.

- Zu den Schlüsselqualifikationen

Mit der Reform der Juristenausbildung wurde auch unsere Fakultät vor die Aufgabe gestellt, als nunmehr festen Ausbildungsbestandteil universitäre Lehrveranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen durchzuführen. Ein von den Studierenden zu erbringender Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an derartigen Lehrveranstaltungen gehört jetzt zu den Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung. Konkret seit dem Wintersemester 2001/2002 werden Lehrveranstaltungen zur anwaltsbezogenen Ausbildung und zur Mediation angeboten. Ab dem Wintersemester 2002/2003

kamen Rhetorikkurse hinzu, die vom Sommersemester 2004 an durch Kurse zur Sprechtechnik und zum Redetraining ergänzt wurden.

In der Regel werden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, insbesondere zur anwaltsbezogenen Ausbildung und zur Mediation in einem Blockkursystem durchgeführt.

Auf der Grundlage einer unter Verantwortung von Herrn Hon.-Prof. Dr. Matthias Dombert erarbeiteten Konzeption für die anwaltsbezogene Ausbildung (dem ich an dieser Stelle hierfür ganz herzlich danke!) werden die Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Tätigkeit des Anwalts auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts in einem jeweils dreisemestrigen Zyklus durchgeführt und mit einer Leistungskontrolle, die den erforderlichen Leistungsnachweis zum Ziel hat, abgeschlossen.

Ähnlich wie die anwaltsbezogene Ausbildung sind auch die Lehrveranstaltungen auf den anderen Gebieten zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen eingerichtet. Insgesamt besteht allerdings noch Diskussionsbedarf zur Art und zum Umfang der Leistungskontrollen, d. h. zu den Anforderungen, die an die Erbringung des Leistungsnachweises zu stellen sind.

Leider – und das muss ich hier unumwunden feststellen – ist es der Fakultät gegenwärtig noch nicht gelungen, zu allen im DRiG aufgeführten Möglichkeiten der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entsprechende Lehrveranstaltungen anzubieten. Das betrifft unter anderem das Verhandlungsmanagement, die Vernehmungslehre und die Schulung der Kommunikationsfähigkeit. Daran werden wir also gezielt weiterarbeiten.

Im Zusammenhang mit Betrachtungen über die zurückliegende Zeit komme ich nicht daran vorbei, die Problematik der Potsdamer Wahlfachgruppen anzusprechen, die zu Beginn dieses Semesters für Verunsicherung und Irritationen sorgte. Wie allgemein bekannt, war der Erlass zu diesen Wahlfachgruppen rechtswidrig und wurde aufgehoben. Daraus ergab sich eine Vielzahl juristischer und praktischer Probleme, die ich hier nicht nachzeichnen möchte, die jedoch vor allem den Vertrauensschutz unserer Studierenden betrafen. Es freut mich in besonderem Maße, dass wir heute am Tag der Juristischen Fakultät nicht mehr über ungelöste Fragen diskutieren müssen, sondern feststellen können, dass ein Gesetzentwurf vorliegt, der die Potsdamer Wahlfachgruppen auf eine sichere juristische Grundlage stellen wird und zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll. Im Namen der Fakultät möchte ich unserer Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich die entwickelte konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem JPA und uns auch dann fortsetzen wird, wenn im nächsten Jahr das neue JPA für Berlin und Brandenburg seine Arbeit aufnehmen wird.

Wenn wir heute den Blick nach vorn richten, so möchte ich hinsichtlich der Weiterführung der Juristenausbildungsreform auf die nunmehr in voller Breite durchzuführenden Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen verweisen. Zugleich ist es erforderlich, dass wir gezielt und planmäßig mit der Vorbereitung der Prüfungen beginnen, die erstmalig im Jahr 2006 als Universitätsprüfung durchzuführen sind. Vielfältige neue inhaltliche und organisatorische Aufgaben sind zu lösen. Als einen ersten Schritt haben wir den Schwerpunktbereichsprüfungsausschuss gebildet, der im Januar 2005 seine Tätigkeit aufnehmen wird.

Auch wenn wir uns mit Lehre und Studium umfangreich und zeitintensiv befasst haben und dies weiterhin tun werden, können und wollen wir das Feld der Forschung natürlich nicht vernachlässigen. Hier kann festgestellt werden, dass erstmalig seit Bestehen der Fakultät auf Initiative und unter Federführung von Herrn Kollegen Klein, sich ein Forschungsprojekt „Rechtsstaat in europäischer Perspektive“ in der Konzeption befindet, das für alle Bereiche der Fakultät Mitwirkungsmöglichkeiten bietet. Im Rahmen der Themenstellung soll sowohl unter rechtshistorischer als auch rechtszweigspezifischer sowie rechtszweigübergreifender Sicht die gegenseitige Einflussnahme von nationalem Recht, Recht der Europäischen Union und internationalem Recht untersucht und dargestellt werden. Der Gegenstand der Bearbeitung soll sich von den rechtlichen Traditionen bis zum Aufzeigen von Perspektiven einer weiteren Entwicklung erstrecken. Kollegen der verschiedenen Rechtszweige der Fakultät werden daran beteiligt sein. Darüber hinaus ist auch an eine Einbeziehung von Kollegen anderer juristischer Fakultäten aber auch von Rechtswissenschaftlern ausländischer Partnerfakultäten gedacht. Der Fortführung und Umsetzung dieses Projektes wird unsere volle Aufmerksamkeit gelten.

Im zurückliegenden akademischen Jahr konnten wir neue Professoren an unserer Fakultät begrüßen. Zum Wintersemester 2003/04 wurde Herr Dr. Markus Krajewski zum ersten Juniorprofessor unserer Fakultät ernannt. Er ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches und Europäisches Wirtschaftsrecht/Wirtschafts-völkerrecht.

Als neuer Inhaber der Professur Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht wurde Herr Prof. Dr. Tobias Lettl mit Beginn des Sommersemesters 2004 berufen. Ebenfalls zum Sommersemester 2004 konnten wir Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk als Inhaber der Stiftungsprofessur Öffentliches und Privates Medienrecht begrüßen.

Zum Wintersemester 2004/05 wurde Herr Prof. Dr. Tilmann Bezenberger auf die Professur für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Europäisches Zivilrecht berufen.

Auch die Besetzung der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Sozialrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht steht kurz vor ihrem Abschluss. Die Ernennung soll noch im Dezember dieses Jahres erfolgen.

Nachdem im Jahr 2002 bereits das Kanonistische Institut als An-Institut an der Universität Potsdam gegründet worden ist, wurde am 17. Dezember 2003 das Evangelische Institut für Kirchenrecht an der Universität Potsdam eröffnet. Auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen beiden Instituten und der Juristischen Fakultät werden durch die kirchenrechtlichen Institute im Bereich des Kirchenrechts Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät angeboten. Seit diesem Jahr ist es außerdem möglich, neben dem „Doctor iuris“ auch den Grad eines „Doctor iuris utriusque“ an unserer Fakultät zu erwerben.

Zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich mich bei allen bedanken, die an der Vorbereitung und Durchführung unserer heutigen Veranstaltung tatkräftig mitgewirkt haben. Mein besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen des Dekanats, Frau Dr. Schwerdtfeger und Frau Hofmann.

Dem Tag der Juristischen Fakultät wünsche ich einen erfolgreichen Verlauf.

Prof. Dr. Konrad Redeker
Rechtsanwalt, Honorarprofessor Universität Bonn

Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

I.

Nicht *Cicero* sondern *Ulpian* sei die Grundlage der Rechtswissenschaft. Von *Ulpian* leiteten sich die rechtswissenschaftlichen Aufgaben der Universität her.

Prof. Flume, der Nestor der deutschen Zivilrechtswissenschaft hat diese These anlässlich einer Diskussionsveranstaltung zum Thema "Universität und Anwaltstätigkeit" vor einigen Jahren aufgestellt. Mit ihr hat er sein Plädoyer für seine Vorstellungen einer Rechtswissenschaft ausklingen lassen. Darin sehe er die Aufgabe von Forschung und Lehre der juristischen Fakultäten. Nicht der Rechtsanwalt und Rhetor *Cicero* - seine späteren staatsphilosophischen Schriften waren sicher nicht gemeint - sondern der Systematiker *Ulpian* sei Vorbild. Nicht die rechtliche Beurteilung der einzelnen Lebenssachverhalte, sondern ihre Einfügung in eine Systematik habe die juristische Ausbildung an der Universität zu leisten. Natürlich lässt sich in der Rechtswissenschaft weder forschen noch lehren, wenn sie nicht von Lebenssachverhalten ausgeht. Für sie ist die Rechtsordnung seit eh und je geschaffen worden. Aber entscheidend sei die Einordnung dieser rechtlichen Beurteilung der einzelnen Sachverhalte in ein über sie hinausgehendes System. Ohne solche stringente Systematik sei Rechtswissenschaft nicht möglich. Deshalb sei *Ulpian* als Ordner dieses Einzelfallrechts Vorbild der Rechtswissenschaft, nicht *Cicero*, für den als Anwalt der Einzelfall maßgeblich gewesen sei. Anwaltliche Tätigkeit sei nur Folge, nicht aber Inhalt der universitären Ausbildung.

Ich bin nicht hinreichend bewandert, um die Richtigkeit dieser Gegenüberstellung nach römischem Recht beurteilen zu können. Ich stelle sie hier an den Anfang meines Referates, um unser Thema zu umreißen. *Flume* hat sie damals mit der ihm trotz seines hohen Alters gebliebenen Überzeugungskraft auch gegen manchen Widerspruch verteidigt.

Aber: Der Präsident des EuGH, *Prof. Skouris*, setzte sich in seinem Festvortrag anlässlich des gerade abgeschlossenen Juristentages in Bonn mit der Verfassung der EU und ihrer rechtlichen Einordnung in die überkommenen Staatsformen auseinander. Er meinte abschließend, letztlich sei es gleichgültig, ob die Lehre in der Verfassung einen Bundesstaat oder einen Staatenbund im herkömmlichen Sinne erkennen wolle oder ob sie für die Verfassung einen neuen Begriff schaffen müsse. Wichtiger sei, dass die Verfassung angenommen werde und bestehe. Es möge dann Sache der Rechtswissenschaft sein, sich mit diesem Gebilde zu befassen.

Beide Meinungen, *Flume* und *Skouris*, decken sich offensichtlich nicht. *Flume* geht von einer notwendigen vorgegebenen Systematik aus, in die der Einzelfall eingebunden sei. *Skouris* dagegen geht von dem Einzelfall aus, aus dem ggf. die Rechtswissenschaft ein Rechtsinstitut entwickeln und systematisieren möge. Deduktion bei *Flume*, Induktion bei *Skouris*.

Natürlich passt der Vergleich nur begrenzt. Auf der einen Seite geht es um Zivilrecht mit täglich vielen tausenden Vorgängen, auf der anderen um Staats- und Völkerrecht. Aber sie kommen sich dann schon näher, wenn es nicht um Organisationsformen von Staat und Staatstypen, sondern um Inhalte, besonders etwa die Grundrechte geht; ebenso wenn es sich um Kompetenzen handelt. Lassen diese sich in einer überwölbenden rationalen Ordnung systematisieren oder bleiben sie letztlich induktiv entschiedene Einzelfälle.

II.

Das Wort Rechtswissenschaft ist vieldeutig. Auf der einen Seite ist Rechtswissenschaft zu den Geisteswissenschaften zu rechnen. Ohne die breiten Bereiche der Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte, der Grundlagen von Ethik und Moral, sicher auch der Religion, ohne die Frage, was ist Gerechtigkeit und gerecht, ist sie nicht denkbar. Ebenso möchte ich dazu die Lehre von der Methodik rechnen, die in den Begriffen Sprache, System, Teleologie, Entstehungsgeschichte endet, aber auch die Frage nach den Zielen der Rechtsordnung aufwirft. Das alles ist ein Stück Universitas, wie dies kürzlich der Präsident des DAV, Herr *Kilger*, genannt hat. Rechtswissenschaft darf auch nicht den Bezug auf das tatsächliche Leben und die Aufgabe, an der menschlichen Ordnung dieses Zusammenlebens mitzuwirken, verlieren. Das bedeutet, dass sie die wissenschaftlichen Bereiche, die sich mit dem Menschen befassen, einzubeziehen hat, also etwa Rechtssoziologie, Rechtsethologie, Anthropologie, Bereiche, ohne deren Kenntnis und Beachtung Rechtswissenschaft dünnluftig bleiben kann. Sie darf sich nicht darin verlieren, den Menschen, wie er sein soll, zu deduzieren. Sie muss induktiv von ihm Kenntnis nehmen und darf nicht den Einruck erwecken, das Recht sei nicht für den Menschen, sondern der Mensch für das Recht geschaffen, das ihm deduktiv übergestülpt wird.

Es ist deshalb ein breites Bild der Rechtswissenschaft, von dem ich ausgehe. Es scheint noch dem alten Humboldt'schen Bild der Einheit von Forschung und Lehre zu entsprechen. Freilich wird dieses Bild ständig gestört, weil vieles von den Vorgaben abhängt, die vom Gesetzgeber geschaffen und laufend geändert werden.

Gilt dieses Bild für die Rechtswissenschaft überhaupt noch?

Die Naturwissenschaften haben sich bekanntlich vor einem Jahrhundert mit der Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, jetzt Max-Planck-Gesellschaft, von diesem Bild getrennt und primär deren und anderen selbständigen Instituten die Forschung übertragen, den Universitäten die Lehre. Vieles deutet darauf hin, dass in der Rechtswissenschaft sich eine ähnliche Trennung vollzieht, natürlich in eigenen Formen und ähnlichen Überschneidungen beider Aufgaben. Die Zahl der Max Planck Institute für Jurisprudenz wächst.

Auf jeden Fall: Rechtswissenschaft ist insgesamt heute nicht nur Universitas, ob man dies begrüßt oder missbilligt. Sie ist auch Lehre über die Anwendung des Rechts im Allgemeinen und im Einzelfall, sie muss übrigens auch Lehre über die Entstehung dieses konkreten Rechts, also der Gesetzgebung und ihrer Voraussetzungen sein. Aus meiner Sicht: nicht *Cicero* oder *Ulpian*, sondern **Cicero und Ulpian**.

Rechtspraxis lässt sich daran anknüpfend leichter umschreiben. Sie ist Verwirklichung von Rechtsnormen auf allen Ebenen, sie ist die Anwendung dieser Rechtsnormen, einmal durch die vollziehende Exekutive, zum anderen durch die Anwaltschaft als Berater und Vertreter des Bürgers oder zwischen den Bürgern selbst und schließlich der Gerichte zur Lösung entstandener Konflikte.

Damit aber ist die Verbindung zwischen beiden Bereichen hergestellt und dazu möchte ich einige Überlegungen vortragen. Vorab aber, um jedem Missverständnis vorzubeugen, die Klarstellung, dass im Begriff der Forschung selbstverständlich auch die Einbeziehung des Studenten in die Forschungsarbeit enthalten ist. Wenn ich im Folgenden mich mit einigen Wünschen an die Lehre befasse, so deshalb, weil eben sie unmittelbar sich an die Rechtspraxis wendet.

III.

Wenn Rechtswissenschaft entscheidend durch die Vorgaben der Normen und ihre ständigen Änderungen beeinflusst wird, so wird die Forschung sich mit den geistigen und auch politischen Hintergründen zu befassen haben. Ebenso mit neuen Entwicklungen, die einer Systematik bedürfen. So sind etwa im Verwaltungsrecht mit dem Regulierungsrecht und dem Konsensualprinzip neue Referenzgebiete entstanden, die der wissenschaftlichen Aufarbeitung bedürfen. Die Lehre muss aber die Rechtspraxis zur Handhabung der Normen befähigen. Da sie oft feststellen muss, dass Normen schlecht formuliert und darüber im Normengeflecht widersprüchlich sind, sollte sie sich auch und stärker als bisher mit der Entstehung der Normen befassen, und zwar auf allen Ebenen der Normsetzung, vom Gesetz bis zur Satzung irgendeines Zwangsverbandes, ebenso aber auch der aus Brüssel kommenden Normen. Sie könnte damit dazu beitragen, dass bessere und brauchbarere unterschiedliche Normen entstehen, für mich als Rechtspraktiker ein gewichtiges Anliegen an die Lehre. Es wird aber wohl kaum

gepflegt. Ich weiß nicht, ob inzwischen Entwürfe kommunaler Satzungen und nicht nur ihre Auslegung im Studium erörtert werden. Ich habe in den letzten Semesterstunden meiner nun freilich seit 10 Jahren eingestellten Verwaltungsrechtspraktika regelmäßig versucht, mit den Studenten eine brauchbare Satzung zu verschiedenen Themen, etwa eine Baumsatzung oder eine Satzung über die Regelung von Sondernutzungserlaubnissen, zu erarbeiten. Die Fähigkeit, Inhalt und Zusammenhänge zu erkennen und Widersprüche innerhalb der Satzung oder zu anderem Recht zu erkennen, war meist begrenzt. Die Sprache war unpräzise und deshalb den verschiedensten Auslegungen zugänglich. Die Aufgabe war offensichtlich in den Vorlesungen nicht behandelt worden. Viele Studenten werden aber später Entsprechendes zu leisten haben. Es gibt eine Gesellschaft für Gesetzgebung, sie spielt in der Praxis der Universitäten kaum eine Rolle. Der letzte Juristentag hat Wege zu besserer Gesetzgebung in einem Plenum erörtert. Es war vielleicht charakteristisch, dass die Ausführungen des beteiligten Staatsrechtslehrers sich sehr schnell in tiefgründigen Erörterungen über das Wesen von Gesetzen erschöpften und so scharfsinnig waren, dass *Heribert Prantl* in der SJZ in ihnen einen Aufruf zur Revolution des Gesetzesstaates verstanden hat, was sicher falsch war. In der konkreten Frage führte der Beitrag dagegen nicht weiter; die Rechtspraxis hat hier sehr konkrete Fragen an die Rechtswissenschaft; bisher scheinen mir die Antworten recht unzulänglich zu sein. Dabei erscheint dem Bürger das Recht in der Gestalt von Normvollzug durch die Exekutive, wenn ich hier einmal vom öffentlichen Recht spreche, mit dem ich mich besonders befasst habe.

IV.

Ein anderes: Vorhersehbarkeit des Rechts ist für die Rechtspraxis ein zentrales Gut; Bürger und Verwaltung brauchen Rechtssicherheit, um Entscheidungen treffen zu können. Nichts hindert Investitionen, überhaupt jede Aktivität mehr, als Unklarheiten über die rechtlichen Voraussetzungen. Der Bürger kann in der Regel nicht warten, bis sie geklärt sind. In den öffentlichrechtlichen Gerichtsbarkeiten ist die Sucht zu tiefsinnigen, im Ergebnis oft ganz unvorhersehbaren Entscheidungen soweit verbreitet, dass das BVerwG jetzt mehrfach in obiter dicta vor dieser Leidenschaft gewarnt hat, die dem Bürger Steine statt Brot gebe, im Übrigen viel zu lange auf sich warten lasse.

Ich habe den Eindruck, dass der Grund für solche Handhabung bereits in den Universitäten in der Lehre gelegt wird. Viele Vorlesungen werden von einer laufenden Kritik an der Rechtsprechung gespeist. Kritik ist naturgemäß ein Elixier geistiger Arbeit. Der Student soll auch lernen, vorhandene Judikatur auf ihre Richtigkeit abzuklopfen und eigene Ideen zu entwickeln. Aber soll es wirklich richtig sein, ihm nahe zu bringen, dass die Rechtsprechung, insbesondere der höchsten Gerichte verfehlt, wenn nicht gar abwegig ist, insbesondere vorhandenen Methodenlehren oder einer gepflegten Systematik widerspricht. Unsere

Methodenlehre mag Bücher füllen. Dass mit ihr sehr häufig mehr oder weniger unterschiedliche und doch gleichgewichtige Ergebnisse begründet werden können, die Methode deshalb über die "Richtigkeit" nicht viel besagt, sollte nicht übersehen werden. In vielen Fällen beruhen Entscheidungen angesichts methodisch durchaus unterschiedlichen Lösungen auf Dezisionen, die sich natürlich auch rational begründen lassen. *Rüthers* hat im Anschluss an seine berühmte Habilitationsschrift die Methodenlehre als "Anleitung zum Blindflug" bezeichnet, sicher bewusst übertreibend, aber dann doch bedenkenswert. Mit ständiger Kritik an vorhandener und ausgetragener Rechtsprechung wird ein juristisches Denken erzeugt, das zur Individualisierung des Rechts führen kann, mindestens zu dem Gefühl, auch eigentlich ausgetragene Rechtsfragen neu ausdifferenzieren und deshalb mit eigenem neuen Urteil beantworten zu müssen. Das mag dann eine intellektuell sogar hervorragende Leistung sein; auf der Strecke bleiben die Vorhersehbarkeit des Rechts und damit die Rechtssicherheit. Geisteswissenschaften können nur selten zu eindeutig richtigen Ergebnissen führen, und Juristerei ist eben Geisteswissenschaft. Der frühere Präsident des BVerwG, *Sendler* hat mir einmal gesagt, er habe sich nicht selten vor und nach einer Revisionsentscheidung gefragt, ob nicht die unterlegene Meinung auch sehr viel für sich gehabt habe. Aber man habe sich eben entscheiden müssen. Es sollte die universitäre Lehre der Rechtspraxis auf den Weg geben, dass Abweichungen von der herrschenden Meinung die Ausnahme sein müssen, auch wenn man selbst mehr der anderen Meinung zuneige. Der von mir eingangs zitierte Prof. *Flume* war übrigens bekannt dafür, dass er der Rechtsprechung des BGH nur selten zustimmen bereit war.

V.

Ein Drittes, das mit dem Vorigen zusammenhängt: Die Unvorhersehbarkeit einer Gerichtsentscheidung und die Dauer des Verfahrens veranlassen einsichtige Parteien und Rechtsanwälte dazu, vor einer Anrufung des Gerichts einen Interessenausgleich zu suchen. Der Prozess ist die ultima ratio. Die Gerichte können selbst nur selten zu einem solchen Ausgleich beitragen, weil sie im Spruch nur ja oder nein sagen können, insbesondere sie aber die menschlichen und wirtschaftlichen Hintergründe des Streitigen in der Regel nicht kennen können. Sie werden letztlich nur mit Not leidend gewordenen Fällen zu tun haben. Der jetzt förmlich in der ZPO vorgeschriebene Güteversuch wird deshalb wohl immer ohne großen Nutzen sein. Ich habe schon oft betont, es sei primäre Aufgabe des Anwalts, die an ihn herangetragene Streitigkeit eben nicht Not leidend werden zu lassen, um den Prozess zu vermeiden. Sie wissen, dass in den angelsächsischen Ländern der Weg des außergerichtlichen Vergleichs viel häufiger eingeschlagen wird. Im Gedanken der Mediation ist er seit einigen Jahren zu uns gekommen. Typisch vielleicht auch für uns, dass binnen kurzem Lehrbücher hierüber erschienen und die Mediation erst einmal zu einem Forschungsprojekt geworden ist, das in unser Rechtssystem eingeordnet werden muss. Es geht auch

anders: Beim VG Berlin ist inzwischen ein Kammervorsitzender freigestellt worden, um entstandene Verfahren, die nicht vor seiner Kammer anhängig sind, mit Zustimmung der Parteien durch Mediation zu erledigen. Der Erfolg ist erstaunlich groß, besonders wenn man bedenkt, dass in der Regel auf einer Seite die Exekutive beteiligt ist. Vielleicht hilft die Autorität des Richters hier besonders zur Bereitschaft zum Interessenausgleich; der Erfolg zeigt auf jeden Fall, dass ein solcher umfassender Ausgleich möglich und der Streitentscheidung vorzuziehen ist.

Interessenausgleich setzt in der Regel vertragliche Vereinbarungen voraus. In der anwaltlichen Praxis sind der Abschluss solcher Verträge und ihre inhaltliche Gestaltung längst zu einer zentralen Aufgabe geworden. Sie setzt präsenten Wissen in den anstehenden Rechtsfragen voraus, aber auch die Bereitschaft und das Ziel, es zu einem vernünftigen Ausgleich einzusetzen. Dass dazu auch Überzeugungskraft gegenüber dem eigenen Klienten gehört, liegt auf der Hand.

Rechtspraxis verlangt von der Lehre, dem Studenten diese Auffassung nahe zu bringen und ihn zu befähigen, entsprechende Verträge inhaltlich und besonders auch in einer präzisen Formulierung zu entwerfen. Vor einem Jahrzehnt war dies noch eine fast illusorische Forderung; der Kampf ums Recht mit dem Ziel einer positiven richterlichen Entscheidung hatte absoluten Vorrang und beherrschte auch die Ausbildung; auch die Forschung befasste sich hiermit kaum. Soweit ich übersehe, hat sich hier manches geändert und haben die an vielen Universitäten inzwischen entstandenen Institute für Anwaltsrecht hierzu beigetragen; denn sie sollen nicht nur das anwaltliche Berufsrecht erörtern, sondern auch anwaltliche Arbeit lehren, zu der eben solche Vertragsgestaltung gehört. Auch in den Examenklausuren werden wohl ab und an entsprechende Aufgaben gestellt. Hier ist aber insgesamt noch viel zu tun. Das gilt nicht nur für das Zivil- und Handelsrecht; auch im öffentlichen Recht tritt in zunehmenden Maße an die Stelle des Verwaltungsaktes die konsensuale Regelung. Manche Bereiche lassen sich schon von Gesetzes wegen kaum noch in Verwaltungsakte umsetzen, weil die Materie zu komplex ist und unterschiedliche Lösungen erlaubt, die auszuhandeln sind. In manchen Gesetzen, besonders im Umweltrecht sind solche Verträge sogar bereits ausdrücklich vorgesehen oder sogar vorgeschrieben.

VI.

Wir leben in einer Zeit überbordender Rechtserzeugung und auch überbordender Justiz. Wege zur Abhilfe sind dringend geboten. Sonst kann der Rechtsstaat an sich selbst scheitern. Denken Sie beispielsweise etwa an den richterrechtlich entwickelten Konkurrenzschutz im Beamtenrecht, dessen Ausgestaltung laufend weiter ausdifferenziert wird und dessen Entscheidungen nur selten einigermaßen vorhersehbar sind. Wir haben in Köln seit mehr als einem Jahr keinen Oberlandesgerichtspräsidenten, weil mehrere sich berufen fühlen und das Ministerium

fast hilflos zusehen muss, dass die Stelle letztlich von den Verwaltungsgerichten besetzt wird. Das ist keine gute Entwicklung.

Schon die Universitäten sollten sich aufgerufen fühlen, der Rechtspraxis Wege zur Abhilfe aufzuzeigen. Dass hierzu natürlich auch und gerade die Forschung als Bestandteil der Rechtswissenschaft beitragen kann und sollte, liegt auf der Hand. Ich habe sie nicht vergessen, aber mein Thema hatte sich dann doch zwangsläufig mehr mit der Lehre zu befassen.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe
Rechtsanwalt, Hamburg

Anwaltliche Anforderungen an die juristische Ausbildung **- Thesen -**

„Die universitäre Juristenausbildung bedarf dringend einer grundlegenden Reform. Das gegenwärtige Ausbildungs- und Prüfungssystem hat umfangreiche Fächerkataloge zu seiner Grundlage. Angesichts der seit Jahren sich beschleunigenden Differenzierung, Komplizierung, Vermehrung und Europäisierung des Rechts führte dies zu einer Überforderung und Fehlleitung der Studierenden. Das Rechtsstudium dient zunehmend der Anhäufung möglichst flächendeckenden Wissens in möglichst vielen examensrelevanten Fächern. Für eine methodisch bewusste, vertiefende Durchdringung des Rechtsstoffes, die zu juristischer Urteilskraft führt, bleibt zu wenig Zeit. Dieser Missstand beruht auch darauf, dass im gegenwärtigen Prüfungssystem keine gesicherte Verbindung zwischen dem Rechtsunterricht und der Abschlussprüfung besteht. Der gegenwärtige Zustand ist unerträglich. Er muss nicht nur am Rande, sondern grundlegend geändert werden. Nur so lassen sich die Vorteile der deutschen Juristenausbildung als eine wissenschaftlich angelegte, zu selbständigem juristischen Denken befähigende Ausbildung sichern und wiedergewinnen.

Um die Wahrung der Qualität des deutschen Rechtsstudiums zu erreichen, sind vier Eckpunkte zu verwirklichen: Straffung der Lehrpläne; didaktische Intensivierung der Lehrveranstaltungen; Umgestaltung des Prüfungssystems; Konzentration der Ausbildung in mittleren und höheren Semestern auf die für das Rechtsstudium Geeigneten durch frühzeitige Leistungskontrollen. Diese vier Eckpunkte bedingen einander: Eine Straffung der Lehrpläne ist nur vertretbar, wenn sie mit einer Intensivierung der Lehre einhergeht, welche die Fähigkeit des Studierenden ausbildet, sich später auch in Rechtsmaterien einzuarbeiten, die nicht Gegenstand des Studiums gewesen sind. Nur diese Intensivierung der Lehre rechtfertigt auch frühzeitige Leistungskontrollen, die nur unter dieser Voraussetzung aussagekräftig und gerecht sein können. Ferner erlaubt nur die Konzentration der Ausbildung auf die Geeigneten, das Rechtsstudium in den mittleren und höheren Semestern so zu vertiefen, dass es seinen Rang als wissenschaftliche Ausbildung wiedergewinnt. Das Prüfungssystem, von dem nachweislich eine Steuerungswirkung auf das Studierverhalten ausgeht, muss so in das Ausbildungssystem einbezogen und auf es abgestimmt werden, dass es das Ausbildungsziel fördert, statt ihm entgegenzuwirken.

Ziel des Jurastudiums ist die Ausbildung zum rechtsgelehrten, allseits einarbeitungsfähigen Juristen, der über juristische Urteilskraft verfügt. Sein Gegenstand müssen mehr als bisher inter- und supranationale Rechtsgebiete sein. Der Absolvent dieses Studiums soll für sämtliche anschließenden Ausbildungsabschnit-

te befähigt sein, sei dies ein herkömmliches Referendariat, seien es andere praxisbezogene Ausbildungsgänge. Das Rechtsstudium bietet in diesem Sinne die theoretische Grundlage für sämtliche höheren juristischen Berufe; eine Spezialisierung, welche den Weg zu anderen juristischen Berufen versperrt, findet während des Studiums nicht statt." (Zitate aus dem „Ladenburger Manifest“ von 1997 und dem darauf gründenden „Modell einer Reform der universitären Juristenausbildung“)

Die Reform der Juristenausbildung des Jahres 2002, wie sie insbesondere in den §§ 5 und 5 a des deutschen Richtergesetzes ihren Niederschlag gefunden hat, bleibt hinter diesen Forderungen weit zurück. Nur Ansätze sind verwirklicht:

- Aufteilung des Studiums in Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten.
- Die Pflichtfächer (Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts) sollen die europarechtlichen Bezüge, die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen einbeziehen.
- Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.
- Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.
- Praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer sind vorgeschrieben.
- Der Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses ist Pflicht.
- Die für den Vorbereitungsdienst qualifizierende erste Prüfung ist aufgeteilt in die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung, mit Wirkung für die Gesamtnote im Verhältnis 30:70.

Es ist verständlich, dass hinsichtlich der Verwirklichung dieser überwiegend abstrakten Anforderungen eine gewisse Ratlosigkeit besteht. Diese ist sicherlich nicht zuletzt dadurch bedingt, dass von einer Verbesserung des Verhältnisses von Lehrenden zu Lernenden gegenwärtig offensichtlich keine Rede sein kann.

Im Gegenteil, Mittelkürzungen vermehren die Schwierigkeit einer Ausrichtung der universitären Ausbildung auf die geforderten Lernziele.

Im vorgegebenen Rahmen sollten anwaltliche Anforderungen an die juristische Ausbildung durch die Universitäten (und nur um diese geht es hier) Folgendes berücksichtigen:

1. Die Universität ist nicht dazu aufgerufen, eine Vorausbildung zum Rechtsanwalt vorzunehmen. Die Universitätsausbildung ersetzt nicht die Anwaltsausbildung. Möglich und notwendig ist nur eine sachgerechte Orientierung, um den Studenten eine erste Vorstellung darüber zu vermitteln, ob der Anwaltsberuf nach Neigung und Fähigkeiten für sie in Betracht kommt.
2. Entscheidend auch für den Anwaltsberuf ist, dass der Absolvent der Hochschule befähigt ist, sich in jede Rechtsmaterie einzuarbeiten. Grundlegende Voraussetzung für Prozessführung und Rechtsberatung ist methodisches Denken und juristische Urteilskraft. Darauf muss sich juristische Ausbildung konzentrieren. Positives Wissen kann sich auf das beschränken, was als Lerngrundlage zum Erwerb methodisch sicheren Könnens erforderlich ist.
3. Spezialisierung mit Blick auf den Anwaltsberuf ist während des Studiums weder gefordert noch sinnvoll.
4. Gefordert ist die Vermittlung von Vorstellungen über die Kernbereiche anwaltlicher Tätigkeit. Dazu sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufen. Die Fakultäten müssen aufgeschlossen sein gegenüber der Einbeziehung anwaltlicher Praktiker in geeignete Lehrveranstaltungen.
5. Der geforderte Anwaltsbezug ist eine Querschnittsperspektive der Pflichtfächer. Dies zu vermitteln ist mit der herkömmlichen Ausbildung wohl nur zu leisten in Kooperation mit entsprechend qualifizierten und erfahrenen Anwälten (nicht mit Berufsanfängern, die in ihrer anwaltlichen Tätigkeit nicht ausgelastet sind und eine Nebentätigkeit ausüben wollen). Anwälte sind bereits in die Planung und Ausgestaltung der anwaltsbezogenen Elemente der Ausbildung einzubeziehen.
6. Die Vermittlung anwaltlicher Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik und Streitschlichtung kann sicherlich während der Universitätsausbildung nur in sehr begrenztem Umfang erfolgen und sollte nur deren Bedeutung für den Anwaltsberuf aufzeigen. Die Ausbildung dieser Qualifikationen geschieht in sinnvoller Weise nach Abschluss des Studiums in der Vorbereitungszeit.

7. Während der Universitätsausbildung ist die Befähigung zum mündlichen Vortrag zu entwickeln und zu fördern. Dafür bieten sich nicht nur moot courts an, sondern jede Art der Darlegung juristischer Sachverhalte und Streitfragen, wie etwa die Zusammenfassung komplexer juristischer Fragestellungen für Entscheidungsträger (z. B. Vorstandsvorlage), die Presseerklärung zu einem Urteil, die knappe Zusammenfassung einer juristischen Ausarbeitung. Es ist zu begrüßen, dass nach § 9 Abs. 2 der Brandenburgischen JAO ein zehnminütiger Vortrag Bestandteil der mündlichen Prüfung ist.
8. Fremdsprachenkompetenz sollte weniger in einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs vermittelt werden, sondern in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung, die die Grundzüge des Rechts eines anderen Landes oder Rechtskreises aufzeigt. Gerade für den Anwalt ist es wichtig, Verständnis für andere Rechtsordnungen zu entwickeln. Wer immer in einer Rechtsordnung gearbeitet hat, neigt dazu, deren System und Lösungen für die einzig möglichen zu halten, und es ist gut festzustellen, dass es auch anders gehen kann.
9. Es reicht nicht aus, in den Pflichtfächern nur die „europarechtlichen Bezüge“ aufzuzeigen, das Europarecht nur als Anhang zu den jeweiligen Rechtsgebieten darzustellen, wie es offensichtlich § 5 a DRiG nahe legt. § 3 Abs. 5 der Brandenburgischen JAO sieht daher zu Recht vor, dass zum Prüfungsstoff jedenfalls in ihren Grundsätzen die Menschenrechte, die Rechtsquellen, Organe und Handlungsformen in der Europäischen Union, die Grundfreiheiten und Politiken des EG-Vertrages, die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts einschließlich des gerichtlichen Rechtsschutzes gehören.

Die Vorstellungen der Anwaltschaft zur Juristenausbildung gehen weiter als das, was im Rahmen der Eckwerte der letzten Ausbildungsreform verwirklicht werden kann. Es gehören dazu:

1. Die Anwaltschaft leidet am meisten unter dem so genannten Mengenproblem. Etwa 75 % der ausgebildeten Juristen strebt in den überfüllten Anwaltsberuf - mit negativen Auswirkungen für die Anwaltschaft insgesamt und das Berufsschicksal der Einzelnen. Der Zustrom zur juristischen Ausbildung muss vor Beginn des Studiums auf ein von den Fakultäten zu bewältigendes Maß reduziert werden. Dazu muss den Fakultäten die Möglichkeit von die Zulassung zum Studium regulierenden Eignungsprüfungen gegeben werden, wie sie bei privaten Hochschulen (z.B. Bucerius Law School), aber auch im Ausland selbstverständlich sind.

2. Während des Studiums sind ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen einzurichten, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt.
3. Die finanzielle Ausstattung der Fakultäten darf nicht nach der Zahl der Studierenden, sondern muss nach Qualitätskriterien, insbesondere dem Lehrerfolg, bemessen werden.
4. Der Vorbereitungsdienst nach dem ersten juristischen Examen ist spartenbezogen einzurichten, d.h. die Ausbildungsgänge sind in Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsreferendariat aufzuteilen. Nur auf diese Weise kann eine Anwaltsausbildung sichergestellt werden, die für den Anwaltsberuf qualifiziert.
5. Sollte es im Rahmen des so genannten Bologna-Prozesses zu Abschlüssen mit dem Grad des Bachelor und Master of Laws kommen, kann nur die Masterprüfung Voraussetzung für die Anwaltsausbildung sein.

I.

Zunächst eine Klarstellung: Wenn im Folgenden vom "Beruf des Anwalts" die Rede ist, dann schließt das selbstverständlich den Beruf der Anwältin mit ein, ohne dass ich dies begrifflich jedes Mal extra zum Ausdruck bringe. Mir ist zwar durchaus bewusst, dass heutzutage viele Frauen die alleinige Benutzung der männlichen Grundform von Berufsbezeichnungen als anmaßend, wenn nicht sogar diskriminierend empfinden. Aber so ist sie nicht gemeint, und diejenigen, die sich schwer damit tun, seien freundlich ermuntert, insoweit jene Eigenschaft einzuüben, die ich für ein unverzichtbares Element anwaltlicher Tätigkeit halte und nicht weniger Anwälten empfehle, wenn diese sich schwer damit tun, dass es immer mehr Anwältinnen, Richterinnen, Staatsanwältinnen und weitere Juristinnen gibt: die Eigenschaft der inneren Souveränität. Ein guter Anwalt und eine gute Anwältin verfügen über ein hohes Maß geistiger Unabhängigkeit und vermeiden vor allem eines: sich ständig beleidigt oder herabgesetzt zu fühlen. Zumindest lassen sie es sich nicht anmerken.

Womit ich bei meinem Thema wäre. Ich möchte über das sprechen, was m. E. einen guten Anwalt und eine gute Anwältin ausmacht. Dabei geht es mir weniger um die Beschreibung eines abstrakten Anforderungsprofils als um die Skizzierung von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Anwaltsberufs, auf deren Grundlage sich ein jeder beruflich individuell entfalten und sein eigenes Profil herausbilden möge. Vor allem die Studienanfänger möchte ich dazu anregen, meine Ausführungen in ihre Reflexion der eigenen Fähigkeiten, Neigungen, Berufs- und Lebensplanungen mit einzubeziehen. Solche Reflexion tut stets Not, zumal zu Beginn und während des Studiums.

Merkwürdigerweise gibt es über die Voraussetzungen des Anwaltsberufs hierzulande nur wenig Literatur, ja es gibt nicht einmal ein richtiges deutsches Wort dafür. Anders als im Englischen, wo "*advocacy*" einen wichtigen Bestandteil der juristischen Ausbildung darstellt. Der englische Barrister *John Munkman*, Verfasser eines berühmten Buches über "*The Technique of Advocacy*"¹, bezeichnet diese als "*the art of conducting cases in court*", also als die Kunst, Rechtsfälle bei Gericht zu führen. Anwaltskunst ist vielleicht eine einigermaßen entsprechende deutsche Bezeichnung.

Dass die Anwaltskunst in Deutschland anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis traditionell kein großes Thema ist, hängt sicherlich mit der Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme zusammen, des Common law einerseits und

¹ London, Dublin and Edinburgh 1991

des kontinentaleuropäischen Rechts andererseits, welches im Englischen als Civil law bezeichnet wird, was sich vom Lateinischen ius civile, also vom Römischen Recht herleitet. Das Common law ist bekanntlich stärker als das kontinentaleuropäische Recht am kontradiktorischen Prinzip ausgerichtet, sowohl im Bereich des Zivilprozessrechts als insbesondere auch im Strafprozess, der bei uns nur wenige kontradiktorische Elemente hat.

Entsprechend andersartig ist die Rolle der Anwälte. Die Anwälte des Common law sind in einem größeren Maße als ihre deutschen Kollegen die eigentlichen Akteure eines gerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Beweiserhebung, die sich sowohl im Zivilverfahren wie im Strafverfahren in der Dialektik von Verhör und Kreuzverhör, von Rede und Gegenrede vollzieht. Bezeichnenderweise gibt es im Bereich des Common law zwei Sorten von Anwälten, diejenigen, welche Prozesse vorbereiten und sich mit den Rechtsfragen befassen, die "*solicitors*" oder "*lawyers*", und diejenigen, die sie bei Gericht ausfechten, die "*barristers*" oder "*advocates*". Diese sind die eigentlichen Adressaten der "*advocacy*", in der es vornehmlich um die handwerklichen Fähigkeiten der anwaltlichen Überzeugungsarbeit geht.

Aber nicht nur. Das bereits erwähnte Buch von *John Munkman* handelt in seinem ersten Kapitel zunächst von den "*qualities*", derer ein Anwalt bedarf, ferner von dem notwendigen "*background knowledge*" und schließlich auch von den "*ethical limits of advocacy*". Ungeachtet der Unterschiedlichkeit der Rechtskreise ist vieles davon auch für den deutschen Anwalt beherzigenswert, der seit dem 19. Jahrhundert solicitor und barrister in einem ist. Darum soll es im Folgenden gehen: um die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und ethischen Grundlagen eines guten Anwalts und einer guten Anwältin.

II.

Zunächst, was soll das heißen: Ein guter Anwalt!?

Ich verstehe unter einem guten Anwalt einen solchen, der

- zum Wohle seines Mandanten
- zum Wohle des Rechts
- und nicht zuletzt zu seinem eigene Wohle

diejenigen Anforderungen erfüllt, welche die Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA in ihrem ersten Paragraphen an unseren Berufsstand stellt.

Diese Vorschrift ist, was man von Gesetzen nicht immer behaupten kann, sprachlich und inhaltlich gut gelungen. Sie beschreibt gleichzeitig ein spezifisches berufliches Selbstverständnis und eine damit korrespondierende Rechts- und Pflichtenstellung. Sie verweist in die Geschichte ebenso wie in die Zukunft und sie gibt dem einzelnen Rechtsanwalt Halt und Orientierung. Diese Vorschrift des § 1 BORA lautet:

"(1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.

(2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gericht und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern."

Wer diese Vorschrift tiefer auf sich wirken lässt, der bekommt sicherlich eine Ahnung davon, dass es alles andere als einfach ist, den Anforderungen an den Beruf des Rechtsanwalts zu genügen. Auch wenn man nicht soweit gehen möchte, mit Cicero zu sagen, dass die Auseinandersetzung um Rechtsfragen vor Gericht unter allen menschlichen Berufen vielleicht der bisweilen schwerste ist ("*de humanis operis longe maximum*")², wird man zugeben müssen, dass eine Tätigkeit, die der "*Verwirklichung des Rechtsstaats*" dienen soll, kein Kinderspiel ist. Wie muss ein Mensch beschaffen sein, der solches zu seinem Beruf macht?

III.

Von allen Eigenschaften, die einen guten Rechtsanwalt ausmachen, halte ich die bei weitem wichtigsten ein heißes Herz und einen kühlen Verstand, und zwar sowohl das eine wie das andere in eben dieser Kombination.

Unter einem heißen Herzen verstehe ich zunächst ein bestimmtes Maß an Emotionalität in Bezug auf die Materie und die Menschen, mit denen man es von Berufs wegen zu tun hat. Wer als Rechtsanwalt reüssieren möchte, muss ein ursprüngliches Interesse am Recht haben, altertümlich gesprochen, eine "*Liebe zur*

² Cicero, De oratore, II, 72; zit. nach der Reclam-Ausgabe Cicero, De oratore/Über den Redner, lat./dt., 5. Aufl. Stuttgart 2003 (S. 250)

*Gerechtigkeit*³. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts, darüber sollte man sich keine Illusion machen, ist täglicher "*Kampf um's Recht*"⁴. Dieser Kampf ist schwer, er fordert Zeit, Kraft und Geduld und birgt außer Erfolgserlebnissen vielerlei Enttäuschungen in sich. Wem der Einsatz für das Recht und die Abwehr des Unrechts keine originären Anliegen sind, der wird auf die Dauer weder die Kraft hierfür aufbringen noch die Enttäuschungen aushalten können, selbst bei guter Bezahlung nicht, die keineswegs die Regel ist. Dementsprechend wird auch nur derjenige, der mit dem Herzen dabei ist, bei einer erkämpften Verwirklichung des Rechts jene Freude empfinden, die eine entscheidende Kraftquelle neuen Kämpfens ist.

Unter einem heißen Herzen verstehe ich weiter Empathie, die Fähigkeit, sich in andere Menschen hineinzusetzen. Diese Fähigkeit ist für einen Rechtsanwalt zunächst in Bezug auf seine Mandanten unverzichtbar, wobei es insoweit nicht nur darum geht zu verstehen, was Mandanten wollen, das artikulieren sie meist sehr deutlich, sondern um die Fähigkeit, ihnen selbst und ihren Anliegen Verständnis entgegenzubringen. Mandanten sind schwierig. Sie halten ihr Anliegen stets für das Wichtigste, sie klagen über das Unrecht, das ihnen widerfahren ist, sie liegen einem ständig in den Ohren. Das muss man nicht nur aushalten, man muss es ernst nehmen, in gewissen Grenzen versteht sich - der Anwalt ist kein Seelsorger. Aber er ist, modern gesprochen, ein Dienstleister. Auch nach Abschaffung des Feudalismus ist Dienst nicht selten Fron. Frei hingegen ist die Entscheidung für einen Dienst. Wer Schwierigkeiten damit hat zu dienen, freudig zu dienen, sollte nicht Anwalt werden. Er sollte überhaupt nicht Jurist werden, auch nicht Richter; denn auch der Richterdienst ist, wie der Name schon sagt, Dienst. Im Übrigen gibt es natürlich auch angenehme Mandanten.

Empathie ist für einen Anwalt aber noch in anderer Hinsicht vonnöten, nämlich in Bezug auf die anderen Beteiligten im Kampf um's Recht. Das sind die prozessualen Gegner und deren Rechtsanwälte sowie die Organe der Justiz. Ein guter Rechtsanwalt hat ein Gespür für die Menschen, mit denen er um das Recht ficht, er weiß sie einzuschätzen und sein Handeln darauf einzustellen. Er weiß vor allem, dass man Menschen schwerlich gegen ihre Überzeugung zu etwas zwingen kann, zumal die Organe der Justiz nicht, die überwiegend an längeren rechtlichen Hebeln sitzen als er selbst. Daher wird er weniger die Konfrontation mit ihnen suchen als anstreben, sie zu überzeugen. Er wird sich zu diesem Zweck in sie hineinversetzen und sein Anliegen so formulieren, dass er sie dafür gewinnt. Das ist relativ einfach, wenn der Anwalt das Recht eindeutig auf seiner Seite hat, schwierig, wenn die Sache nicht so klar ist, was meistens der Fall ist.

³ Vgl. etwa Die Feinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch, 5. verbesserte und ergänzte Aufl., hrsg. v. Arthur Kaufmann, Stuttgart 1975, Vorrede.

⁴ Vgl. die berühmte Schrift v. *Rudolph von Ihering*, *Der Kampf um's Recht*, 1877.

Zu den Grundlagen der Menschenkenntnis gehört auch, dass man niemanden ohne Schaden für sich selbst beleidigt oder bloßstellt, und dass die Grundlage aller fruchtbaren menschlichen Beziehungen im gegenseitigen Respekt besteht. Ein guter Anwalt hat ein Gefühl dafür.

Nicht weniger wichtig als ein heißes Herz ist ein kühler Verstand. Das Recht ist ein Produkt des Intellekts, nicht des Gefühls. Es ist nicht auf die einseitige Durchsetzung einzelner Interessen, sondern auf den Ausgleich verschiedener Interessen angelegt. Es ist eine Sache der Vernunft. Ein guter Anwalt wird nicht unvernünftig agieren. Er wird sich nicht der Illusion hingeben, den von ihm vertretenen Interessen einseitig zum Erfolg verhelfen zu können, wiewohl er sie einseitig zu vertreten hat. Er wird kühl die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen des ihm anvertrauten Interesses analysieren und sein Handeln und seine Handlungsempfehlungen gegenüber dem Mandanten daran ausrichten.

Gefühl und Verstand sind keine zwingenden Gegensätze. Sie können eine Symbiose eingehen, sich sogar miteinander verbinden. Wenn sich Gefühl und Verstand in Bezug auf das Recht miteinander verbinden, dann entsteht das, was man Rechtsgefühl oder Judiz nennt. Ein guter Anwalt hat, nicht weniger als ein guter Richter, Judiz. Wie alle menschlichen Eigenschaften mag es zum Teil angeboren sein, überwiegend ist Judiz eine Sache der Erfahrung. Es gehört zu den erfreulichen Perspektiven des Anwaltsberufs, dass man zu Beginn sicher sein darf, im Laufe der Jahre mehr und mehr Judiz zu erlangen. Allerdings wächst mit der Zeit auch die Enttäuschung, wenn man sich vertut.

Auch eine gute Sprache kann man erlangen, wenn man sich darum bemüht, und wer ein guter Rechtsanwalt werden will, der sollte sich darum bemühen. Ich halte eine gute Sprache für eine der wichtigsten Fähigkeiten eines Anwalts, nicht weniger als die bereits genannten.

Eine gute Sprache ist zunächst eine richtige Sprache und die ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Eine gute Sprache ist klar und eindeutig, auch wenn sie eine Fachsprache ist. Sie kommt nicht gekünstelt und nicht wichtigtuerisch daher; sie entlarvt nicht ihren Sprecher. An nichts erkennt man die Schwäche einer rechtlichen Argumentation so sehr wie an der Sprache, in der sie vorgetragen wird. In 99 Fällen unter 100 heißt es bei *Schopenhauer*, rühre die Undeutlichkeit des Ausdrucks von der Undeutlichkeit des Gedankens her; und weiter: Viele Worte machen, um wenige Gedanken mitzuteilen, sei überall das untrügliche Zeichen von Mittelmäßigkeit⁵. Dies beherzigend wird sich ein guter Anwalt kurz und deutlich ausdrücken.

⁵ *Schopenhauer, Arthur*, Ueber Schriftstellerei und Stil, in: *Parerga und Paralipomena = Sämtliche Werke, histor. und krit. Ausgabe v. Arthur Hübscher* (3. Aufl.), Bd. 6, S. 555 f.

Das will gelernt und geübt sein. Die wichtigsten Lernmittel, daran führt kein Weg vorbei, sind viel Lesen und Schreiben. Wer viel liest und schreibt, entwickelt die Fähigkeit, Gedanken logisch zu ordnen und in korrekter Syntax zu formulieren, und vielleicht sogar einen schönen Stil⁶.

In einem gewissen Grade erlernbar sind schließlich auch drei Eigenschaften, von denen ich gleichfalls meine, dass sie für einen guten Anwalt unverzichtbar sind: Ausdauer, Selbstbewusstsein und Unerschrockenheit. Natürlich sind dies in erster Linie Charaktereigenschaften, die einem in die Wiege gelegt werden oder nicht. Doch wenn sie in einem Menschen angelegt sind, und bei den meisten Menschen, denke ich, ist das der Fall, dann können sie auch ausgebildet werden.

Warum sind Ausdauer, Selbstbewusstsein und Unerschrockenheit vonnöten? Weil der Weg zum Recht meist ein langer und schwieriger ist, weil einem ständig Steine in den Weg gelegt werden, und weil das schöne Bild, das die Berufsordnung vom Beruf des Anwalts zeichnet, in der Praxis nicht immer (und dies nicht ohne Grund) dem Bild entspricht, das die Justizorgane von Anwälten haben und wonach sie mit ihnen umgehen. So wie sich die Anwaltschaft als solche ihre Funktion und ihren verfassungsrechtlichen Rang mühsam erkämpfen musste, muss sich jeder Anwalt nicht nur jeden Erfolg, sondern auch sein Ansehen als Rechtsanwalt und den ihm gebührenden Respekt mühsam erwerben.

Außerdem muss er sich eine wirtschaftliche Unabhängigkeit erwerben. Der Anwaltsberuf ist ein freier Beruf, der in einem freien Wettbewerb stattfindet. Der Wettbewerb verschärft sich buchstäblich von Tag zu Tag und stellt gerade für Berufsanfänger eine große Herausforderung dar, die es zu bestehen gilt.

IV.

Hierbei helfen dem Rechtsanwalt neben den genannten Eigenschaften und Fähigkeiten verschiedene Kenntnisse, von denen ich drei besonders hervorheben möchte:

- gute Menschenkenntnis,
- die Kenntnis seiner Fälle
- und schließlich die Kenntnis des Rechts.

Von der Menschenkenntnis war bereits die Rede. Die Kenntnis der Fälle meint Sachkenntnis. Um seine Mandanten *"vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten und vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren"*, muss sich der An-

⁶ Hilfreich *Walter, Tonio*, Kleine Stilkunde für Juristen, München 2002.

walt zunächst einmal in den Sachen auskennen, die er vertritt. Eine gute Sachkenntnis ist oft schon der halbe Weg zum Erfolg. Sachkenntnis ist zu einem großen Teil Aktenkenntnis. Das Leben eines Anwalts ist ein Leben mit Akten, mit sehr vielen Akten. Man muss das mögen und man muss eine Technik entwickeln, Akten zu lesen und herauszulesen, worauf es ankommt. Das erlernt man mit der Zeit. Aber ein einigermaßen gutes Erinnerungsvermögen, die Fähigkeit zu strukturieren und zu assoziieren, sollte man schon mitbringen.

Noch einige Wort zur Rechtskenntnis. Die Notwendigkeit solcher Kenntnis für den Beruf des Rechtsanwalts liegt auf der Hand, wird allerdings zuweilen unterschätzt. Nicht zuletzt im Zuge der Diskussion um die Reform der Juristenausbildung ist vielfach kritisiert worden, dass das Universitätsstudium zu einseitig die Vermittlung theoretischer Rechtskenntnisse zum Gegenstand habe und darüber das praktisch Wichtige vernachlässigt werde. Diese Kritik halte ich nur bedingt für richtig. Richtig ist m. E., dass im materiellen Recht oft des Guten zuviel getan, hingegen das Prozessrecht in der universitären Ausbildung vernachlässigt wird. Man muss nicht jede Norm und nicht jeden Meinungsstreit kennen, um ein guter Jurist zu sein. Ein guter Jurist wird jede Norm finden, auf die es im Einzelfall ankommt, und sich in jeden Streit einarbeiten können.

Allerdings bedarf es hierzu bestimmter Fähigkeiten und eben diese vermitteln nur vertiefte Rechtskenntnisse und die praktische Übung ihrer Anwendung. Es ist wie bei einer Sprache, deren Vokabeln und Grammatik man erlernen muss, um sie zu sprechen. Oder wie beim Komponieren, das die Kenntnis von Noten und Harmonien voraussetzt. Oder wie bei der Malerei, die man nur beherrscht, wenn man viel von Farben, Anatomie und den Gesetzen der Perspektive versteht. Kunst kommt bekanntlich von Können; so wenig Komponieren und Malen Vorgänge bloßer Intuition und Talentiertheit sind, ist es die Anwaltskunst.

Es ist schon wahr, dass es in den meisten Rechtsfällen weniger um Rechtsfragen als um Tatsachenfragen geht. Aber auch hier gilt: Das Recht bestimmt die Relevanz von Tatsachen. Das Zustandekommen eines Kaufvertrages kann nachhaltig nur behaupten, wer die rechtlichen Voraussetzungen eines solchen kennt; das Gleiche gilt für das Bestreiten. Was immer ein Anwalt vorträgt oder nicht - er tut es im Blick auf das Recht, und je mehr er davon versteht, desto mehr kann er mit den Tatsachen agieren.

Für noch wichtiger als eine breite Rechtskenntnis halte ich allerdings ein vertieftes Verständnis des Rechts, d. h. ein Verständnis seiner grundlegenden Prinzipien und Regeln. Das deutsche Recht zeichnet sich dadurch aus, dass es bei aller Kasuistik, welche die fortschreitende Rechtsentwicklung mit sich bringt, dem Kodifikationsgedanken, dem konstitutionellen Denken und, mit *Gustav Rad-*

bruch zu sprechen, der Zweckidee in besonderer Weise verpflichtet ist⁷. Das heißt: Das deutsche Recht ist in der Hauptsache geschriebenes Recht, nicht Richterrecht. Es bedarf zu seiner Geltung der Übereinstimmung mit den Grundrechten und mit grundlegenden verfassungsrechtlichen Prinzipien. Und es ist auch in seinen detailliertesten Ausformungen auf jeweils leitende Zwecke - Ziele, wie es in den Gesetzgebungsmaterialien meistens heißt - rückführbar oder soll es sein.

Es ist nun ein unschätzbare Vorteil eines Rechtsanwalts, wenn er über ein wirkliches Verständnis dieser Prinzipien und Zwecke verfügt und ihnen das Recht zuzuordnen weiß. Dann ist er nämlich in der Lage, einen konkreten Einzelfall auch dann rechtlich einzuordnen, wenn es ihm an normativen Detailkenntnissen fehlt oder einschlägige Regelungen überhaupt nicht vorhanden sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein vertieftes Rechtsverständnis neben der bereits angesprochenen Berufserfahrung der Humus ist, aus welchem das Rechtsgefühl erwächst, das einen guten Rechtsanwalt auszeichnet.

Es sollte sich von selbst verstehen, dass zu einem vertieften Rechtsverständnis gute Kenntnisse der Geschichte und der Philosophie des Rechts gehören. Ich sage bewusst gute Kenntnisse und nicht nur Grundlagenkenntnis, schon gar nicht Oberflächenkenntnisse. Indessen versteht sich dieses keineswegs von selbst, wie ein Blick in unsere Lehrpläne zeigt. Daran ist nichts so sehr zu beklagen, wie das allmähliche Verdunsten von Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Es ist meine feste Überzeugung, dass infolgedessen die Juristen insgesamt nicht besser, sondern schlechter werden.

V.

Der Verlust von Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie könnte sich dauerhaft auch auf den weiteren Aspekt der anwaltlichen Tätigkeit auswirken, auf den ich zuletzt kurz zu sprechen kommen möchte: die anwaltliche Berufsethik.

Wir haben oben gesehen, dass es in der Berufsordnung heißt: *"Der Anwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten"*. Die Verpflichtungen des Gesetzes sind nicht schwer zu erkennen. Dazu gehören nicht zuletzt die Verpflichtungen der Strafgesetze und deren Schädigungsverbote. Der Rechtsanwalt genießt in Bezug auf die verbindlichen Regeln der Rechtsgemeinschaft keine Ausnahmen, wenn auch bei der Auslegung einzelner Rechtsnormen seiner besonderen beruflichen Stellung im *"Kampf um's Recht"* Rechnung zu tragen ist, nicht

⁷ Vgl. Radbruch, *Gustav*, Einführung in die Rechtswissenschaft

anders übrigens als der beruflichen Stellung der Richter. Das gilt insbesondere für den strafverteidigenden Rechtsanwalt⁸.

Etwas schwieriger verhält es sich mit dem Berufsrecht. Zwar gibt es seit einigen Jahren ein gesetzlich geregeltes Berufsrecht, eben die Berufsordnung, nachdem das BVerfG den alten Standesrichtlinien die rechtliche Geltungskraft abgesprochen hat⁹. Aber die gesetzliche Basisnorm, deren Ausformung das Berufsrecht ist bzw. sein soll, die Vorschrift des § 43 BRAO, hat nach wie vor einen stark ethischen Charakter, der auch dem Berufsrecht sein Gepräge gibt. Die Norm lautet:

"Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen."

Gewissen, Achtung, Vertrauen, Würde - alles ethische Begriffe und Werte¹⁰. Wie das so ist mit den ethischen Werten, gibt es darüber zumindest im Einzelnen mancherlei Meinungsverschiedenheiten, und vieles davon ist im Fluss, um das Mindeste zu sagen.

Die Anwaltschaft insgesamt ist ebenso sehr wie jeder einzelne Anwalt verpflichtet, sich über den Gehalt dieser Werte Gedanken zu machen und das Handeln danach auszurichten. Ein guter Anwalt ist "gut" nicht zuletzt im sittlichen Sinn, zumindest sollte er sich bemühen, es zu sein. Die Anwaltschaft insgesamt ist darauf angewiesen, will sie ihrem großen Auftrag, der *"Verwirklichung des Rechtsstaats"* zu dienen, entsprechen und ihre Sonderstellung als freier Beruf und als Monopolist für Rechtsberatung dauerhaft rechtfertigen.

Worin besteht die spezifische sittliche Pflicht des Anwaltsberufs? Ich denke, hierzu gehört all das, was generell unverzichtbar ist, um den notwendigen Beitrag zur Verwirklichung des Rechtsstaats leisten zu können und die Inanspruchnahme des Vertrauens der Bürger zu rechtfertigen.

Der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltsvereins *Felix Busse* hat dies in einem Vortrag auf dem Forum Junger Anwälte im Jahre 1998 hervorragend formuliert. Mit seinen Worten möchte ich zum Schluss kommen¹¹:

⁸ Zu den strafrechtlichen Risiken des Rechtsanwalts s. z.B. die Übersicht bei *I. Roxin* in: Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, E. 3.; zur Berücksichtigung des Anwaltsberufs bei der Auslegung strafrechtlicher Normen *Verf.*, StraFo 2001, 42 (zum Problem der Beihilfe durch Rechtsrat); ferner in: GS E. Schlüchter 2002, S. 3177 (zu den Äußerungsdelikten).

⁹ BVerfGE 76, 171 = StV 1988, 27; 76, 196 = NSStZ 1988, 76.

¹⁰ *Busse*, AnwBl. 1998, 231.

¹¹ *Busse*, AnwBl. 1998, 231, 233.

"Unverzichtbar für einen Berufsstand, der für den Bürger das Recht erreichbar machen soll, sind [...] alle Umstände, von denen das Vertrauen des Bürgers zum Anwalt unabhängig vom Einzelfall ganz grundsätzlich abhängen muss. Der Rechtssuchende ist von der Leistung und Leistungsbereitschaft des Anwalts weitgehend abhängig, weil er selbst in aller Regel kaum noch eine Orientierung über die Rechtslage haben kann. Er kann daher die Leistung des Rechtsanwalts nicht selbst beurteilen. Er ist auf Leistung und Leistungsbereitschaft des Anwalts - oft auf Gedeih und Verderben - angewiesen, ist ihm ausgeliefert, kann nur Vertrauen investieren. Jeder, der Anwalt ist, weiß das. Das zieht in hohem Maße Verantwortung und Verantwortlichkeit nach sich.

Da der Anwalt Vertrauen insoweit schutzloser Bürger bewusst in Anspruch nimmt, die oft - wie zum Arzt - auch zu ihm mit existentiellen Fragen und in Notlagen kommen, muss er dieses Grundvertrauen besonders rechtfertigen. Dieses Grundvertrauen wert zu sein, das ist das vom BVerfG erörterte "Ansehen der Anwaltschaft", das über bloße berufsständische Belange hinaus "im Allgemeininteresse" liegt, das ist die Messlatte ethischer Anforderungen an die Anwaltstätigkeit.

Davon ausgehend hat *Felix Busse* einen ethischen Pflichtenkanon formuliert, der sich weitgehend in der Berufsordnung widerspiegelt, zum Teil aber auch darüber hinausgeht. Ich möchte diesen nicht mehr referieren, sondern Sie abschließend auf dessen Lektüre verweisen. Entsprechend der oben ausgesprochenen Empfehlung, dass ein guter Anwalt viel liest.

Anwaltliche Tätigkeit braucht Wissenschaft, die mehr als Wissen schafft

Der Begriff der „anwaltsorientierten Ausbildung“ hat, da der überwiegende Teil der Absolventen später den Anwaltsberuf ausüben wird, seine Berechtigung. Doch ist er gleichwohl zu eng. Es geht vielmehr um eine Perspektivenerweiterung. Die richterlich-dezisionistische Perspektive bedarf der Ergänzung durch eine Orientierung an den rechtsberatenden und -gestaltenden Aufgaben der Rechtsanwälte, der Wirtschafts- und Verbandsjuristen sowie der Verwaltungspraxis. Dazu muss der Rechtsetzung größeres Augenmerk geschenkt werden, denn rechtsberatende und -gestaltende Tätigkeiten verlangen auch die Fähigkeit, die Folgen rechtlicher Regelungen für den Mandanten - sei dieser nun eine Privatperson, ein Unternehmen, eine Kommune oder ein Verein - abschätzen zu können. Insgesamt muss neben die Betrachtung und Falllösung ex post die Betrachtung ex ante treten, nicht aber an ihre Stelle. Die Prognose richterlicher Entscheidungen, d.h. die gutachtliche Überprüfung der einzelnen Handlungsmöglichkeiten auf ihren rechtlichen Erfolg muss auch künftig unverzichtbarer Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums sein. Die methodischen Grundlagen für die rechtsberatende Tätigkeit bauen auf der Fähigkeit zur Entscheidung einer Rechtsfrage auf. Ohne Kenntnis vom „kranken Fall“ ist der Aufgabe der Rechtsberatung, Vermeidungs- und Lösungsstrategien anzubieten, nicht gerecht zu werden: Nur ein erfahrener Dezisionist kann ein guter Rechtsgestalter sein.

Wissenschaftlichkeit und Praxisrelevanz schließen sich dabei nicht aus. Vielmehr wusste schon Immanuel Kant, dass „nichts [...] so praktisch“ [ist] „wie eine gute Theorie“. Gerade die praxisbezogene Fähigkeit zur Bewältigung immer neuer Fragestellungen kann nur durch die Erziehung zu eigenständigem, methodisch geschultem Denken erworben werden. Diese Erziehung ist entscheidendes Merkmal jeder wissenschaftlichen und gerade dadurch auch praxisorientierten Universitätsausbildung. Dazu tut eine Aufwertung der meist stiefmütterlich behandelten Grundlagenfächer Not. Diese sind nicht Luxus, nicht Orchideenfächer, sondern vielmehr Grundausrüstung und Rüstzeug des Juristen.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der Methodenlehre und der mit dieser in innerem Zusammenhang stehenden Rechtsphilosophie zu. So kann nur sachgerecht entscheiden, ob eine Norm analog anzuwenden ist, wer zum einen die Voraussetzungen (planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes und Vergleichbarkeit von geregelter und ungeregelter Fallkonstellation) kennt und zum anderen in der Lage ist, einen „Plan“ des Gesetzgebers zu erkennen sowie den richtigen Vergleichsmaßstab (*tertium comparationis*) auszumachen. Der rechtsphilosophisch geschulte Jurist wird z.B. bei dem beliebten Argument aus der „Natur

der Sache“ den naturalistischen Fehlschluss von einem Sein auf ein Sollen erkennen und daher präziser den normativen Kern der Argumentation herausarbeiten.

Um Missverständnissen vorzubeugen sei hier angemerkt, dass die Methodenlehre keinesfalls Garant für die Richtigkeit juristischer Entscheidungen ist. Dass auch der methodisch „korrekt“ vorgehende Jurist nicht vor verhängnisvollen Fehlleistungen gefeit ist, dürfte spätestens seit Bernd Rüthers' Darstellung der „Unbegrenzten Auslegung“ Gemeingut sein. Methodik kann Rechtsgefühl und Wertorientierung nicht ersetzen. Wohl aber zwingt sie zu Ordnung und Disziplinierung der Gedanken; zur Selbstreflexion darüber, ob das gefundene Ergebnis unabhängig vom eigenen Judiz nachvollziehbar erklärt werden kann. Endlich hilft die Methodenlehre, Rechtsanwendung, -fortbildung und -setzung voneinander zu scheiden, was in einer gewaltenteiligen Ordnung von nicht geringer Bedeutung ist. Zwar ist die Jurisprudenz keine exakte Wissenschaft, aber auch keine Spielwiese der Beliebigkeit. Nicht alles ist Ansichtssache. Soll Rechtsanwendung Rechtssicherheit durch Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit gewährleisten, so muss der Methodenlehre angemessene Bedeutung zuerkannt werden.

Da auch Ausbildungsreformen nicht im luftleeren Raum stattfinden, müssen sich ihre Ziele und Instrumente auch im Kontext aktueller Gesetzgebungsvorhaben bewähren. Unabhängig davon, zu welchem Ergebnis angedachte oder laufende Gesetzgebungsverfahren führen, zeigen sie zumindest realistische Optionen der weiteren Entwicklung auf. Für diesen Zusammenhang sind insbesondere eine Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen zur Justizreform sowie ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Öffnung der Rechtsberatung relevant. Ziel der Bundesratsinitiative Niedersachsens ist die Zusammenführung der derzeit fünf Fachgerichtsbarkeiten auf künftig nur noch zwei Gerichtsbarkeiten, also einer öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit, die die bisherige Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit vereint, und einer aus der bisherigen ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit bestehenden Gerichtsbarkeit. Mit einer solchen großen Justizreform würde das Bild des Juristen als Generalist an Bedeutung gewinnen, was die Gefahren zu früher Spezialisierung verdeutlicht. Angesichts des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Ersetzung des bisherigen Rechtsberatungsgesetzes durch ein Rechtsdienstleistungsgesetz, das den Rechtsberatungsmarkt liberalisiert und für anders ausgebildete Juristen sowie Nichtjuristen öffnet, stellt sich mehr denn je die Frage nach positiven Alleinstellungsmerkmalen universitär ausgebildeter Juristen.

Schließlich sind Grenzen jeder Ausbildungsreform mit dem Ziel stärkerer Anwaltsorientierung zu beachten.

Die Erste Juristische Staatsprüfung muss Verständnis- und Methodenprüfung bleiben, z. T. vielleicht auch erst wieder werden. Verlangt werden kann die Fähigkeit, Probleme aus rechtsberatender Perspektive zu lösen, nicht aber Erfahrungswissen, wie es nur durch längere Praxis gewonnen werden kann – etwa von typischen Interessenkollisionen und Fehlerquellen in Vertragsbeziehungen.

Zugleich ist fraglich, ob sog. Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Sozialkompetenz, Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung usw. überhaupt, jedenfalls primär, an der Universität in Lehrveranstaltungen vermittelt werden können. Zweitägige Blockseminare zur Rhetorik etwa können Grundlagen, können ein Problembewusstsein schaffen. Nicht mehr und nicht weniger. Entscheidend aber ist, immer wieder bei verschiedenen Gelegenheiten vor vielen verschiedenen Menschen zu sprechen. Gerade hier macht Übung den Meister. Schlüsselqualifikationen sind damit eine Frage der Lebenserfahrung und diese wiederum nicht nur abhängig vom Lebensalter, sondern von qualitativen Aspekten: ehrenamtliches Engagement, vielfältige soziale Beziehungen, verschiedene Tätigkeiten und Interessen, geistige Mobilität. Es kommt mithin auf das persönliche Engagement jedes einzelnen Studenten – auch, aber längst nicht nur an der Universität – an. Im Rahmen universitärer Lehrveranstaltungen sollten möglichst viele Gelegenheiten zu freiem Sprechen gegeben und genutzt werden. Hierbei sind Lehrende und Lernende gleichermaßen gefordert. Außerhalb der Universität bieten Praktika, ehrenamtliche Tätigkeiten in Politik und Gesellschaft und regelmäßige, auch außerjuristische Lektüre die Möglichkeit, Fähigkeiten zu erwerben und auszubauen.

Prüfstein jeder Ausbildungsreform ist letztlich, wie realistisch ihre Zielvorgaben und deren Umsetzung in Lehre und Prüfung sind. Wer an Studenten die Erwartung stellt, nach angemessener Studiendauer und gerüstet mit Schlüsselqualifikationen erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung zu absolvieren, muss den Begriff Reform ernst nehmen und nicht einfach zusätzliche Anforderungen formulieren, die neben den bisherigen bereits überfüllten Katalog der Prüfungsgebiete treten. Vielmehr ist Mut zur konsequenten Straffung des Prüfungsstoffes gefragt. Diffuse Zusätze wie „in Grundzügen“ sind unzureichend, schaffen sie doch keine Rechtssicherheit für die Prüfungskandidaten. Ob bewusst oder unbewusst, ob berechtigt oder nicht: Die Erfahrungen während des Studiums vermitteln Studenten immer wieder den Eindruck, dass detaillierte Rechtsprechungskennnisse und letztlich Auswendiglernen über den Erfolg in juristischen Prüfungen entscheiden. Grundlagenfächer, Methodenlehre und außeruniversitäres Engagement werden daher meist als eher hinderlicher, weil zeitraubender, Luxus angesehen. Für Studierende ist nicht ersichtlich, inwieweit Schlüsselqualifikationen überhaupt relevant für ihre Bewertung sind. Gerade die Trennung zwischen universitärer Lehre einerseits und staatlichem Prüfungsamt andererseits lässt auch bei engagierten und begabten Kandidaten die Examensangst wachsen. Wer kommerzielle Repetitorien geißelt und dafür kritisiert, dass sie

von eben dieser Angst leben, beschreibt nur Symptome, ohne jedoch die Ursache zu benennen: Diese besteht in der Unsicherheit darüber, ob nur geprüft wird, was auch gelehrt wird und ob was gelehrt wird auch den Erwartungen von Prüfern und Lösungsskizzen im Examen gerecht wird. Von entscheidender Bedeutung ist daher eine wirkliche Abstimmung von Lehre und Prüfungen. Abschließend sollen daher hier Möglichkeiten, methodenbewusstes Arbeiten und Schlüsselqualifikationen bei Prüfungen zu honorieren, aufgezeigt werden. Eine solche liegt etwa darin, Rechtsprechungskenntnisse nicht überzubewerten und Lösungsskizzen so zu gestalten, dass wirklich verschiedene vertretbare Lösungen bei sauberer Methodik zum Erfolg führen. Auch sollte die mündliche Prüfung, bei der Schlüsselqualifikationen im Vergleich zur Klausur eher gezeigt werden können, nicht durch eine Vornotenorientierung der Prüfer mittelbar um ihren Anteil an der Gesamtnote gebracht werden. Soweit Schlüsselqualifikationen im schriftlichen Bereich zur Geltung kommen können, bietet dazu der in den süddeutschen Bundesländern bereits praktizierte Klausurtyp der Themenklausur Gelegenheit. Denn dabei kann die Fähigkeit, erworbene, im positiven Recht fundierte Kenntnisse über Inhalt, Bedeutung, Sinn und Zweck sowie Systematik von Normen und tragenden Prinzipien ohne den Rückhalt eines Prüfungsschemas logisch konsistent, verständlich und überzeugend darlegen zu können, unter Beweis gestellt werden.

**Die Habilitationsurkunde wurde im Jahr 2004
verliehen an:**

Dr. Stefanie Schmahl

Thema der Habilitationsschrift: „Volenti non fit iniuria – Der Verzicht im öffentlichen Recht“

Verleihung der Lehrbefähigung für „Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht“

**Die Promotionsurkunden wurden im Jahr 2004 an
folgende Promovendinnen und Promovenden verliehen:**

Felix Bark

Thema der Dissertation: „Das gemeinschaftsrechtliche Defizitverfahren. Reformansätze und ihre rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten“

Frank Bockholdt

Thema der Dissertation: „Die Haftung des unentgeltlichen Erwerbers gemäß „822 BGB“

René Börner

Thema der Dissertation: „Die Zueignungsdogmatik der §§ 242, 246 StGB“

Klaus Ellbogen

Thema der Dissertation: „Die verdeckte Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden durch die Zusammenarbeit mit V-Personen und Informanten“

Susan Förster

Thema der Dissertation: „Widerspiegelung von ausgewählten Werten der rawls'schen Gerechtigkeitskonzeption in der Landesverfassung Brandenburg, dargestellt anhand der sozialen Rechte auf Bildung und Weiterbildung“

Robert Heimbach

Thema der Dissertation: „Die Abgrenzung der Beleidigung zu anderen Tatbeständen des StGB“

Frank Michael Heller

Thema der Dissertation: „Die aufgedrängte Nothilfe“

Danny Hochheim

Thema der Dissertation: „Der Versorgungsausgleich im Internationalen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen“

Holle Jakob

Thema der Dissertation: „Geschäftsführung ohne Auftrag und gestión ne negocios ajenos – ein deutsch-spanischer Rechtsvergleich unter Einschluss des Internationalen Privatrechts“

Wolfgang Jakob

Thema der Dissertation: „Rechtswidrigkeit im Staatshaftungsrecht – die Bedeutung des Handlungsunrechts für die Begrenzung der Haftung bei verschuldensunabhängigen Tatbeständen“

Katja Klinkhardt

Thema der Dissertation: „Technische Regeln des Netzverbundes und der europäischen Binnenmarkt: Rechtliche Vorgaben für den Übertragungsnetzbetreiber?“

Antje Kroß

Thema der Dissertation: „Notwehr gegen Schweigegelderpressung – Zugleich ein Beitrag zu den Grundprinzipien der Notwehr“

Reni Maltschew

Thema der Dissertation: „Der Rückerwerb eigener Aktien in der Weltwirtschaftskrise 1929-1931. Eine Untersuchung zu den Hintergründen und Zielen der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931“

Hendrik Maroldt

Thema der Dissertation: „Die Rechtsfolgen der Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer“

Miguel Angel Cano Paños

Thema der Dissertation: „Staatsanwaltschaftliche Diversion im deutschen und spanischen Jugendstrafrecht“

Annekatriin Paul

Thema der Dissertation: „Möglichkeiten und Grenzen der Forschung an embryonalen Stammzellen und des therapeutischen Klonens“

Ronald Pienkny

Thema der Dissertation: „Das Kulturgütergesetz der Russischen Föderation und seine völkerrechtliche Vereinbarkeit – eine Abhandlung unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-russischen Beziehungen mit eingehender Darstellung des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten“

Miriam Postler

Thema der Dissertation: „Die Vermögensbeziehungen der Ehegatten im namibischen Sach- und Kollisionsrecht“

Heike Stender

Thema der Dissertation: „Überschneidungen im internationalen Vertragssystem zum Schutz der Menschenrechte“

Frank Stollmann

Thema der Dissertation: „Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz“

Katrin Vierhuß

Thema der Dissertation: „Zu den rechtlichen Konsequenzen gesellschaftlicher Konflikte: Französischer Erbnießbrauch im deutschen Erbscheinsverfahren“

Till Wiesner

Thema der Dissertation: „Der Kronzeuge im Kartellrecht“

Christian Wulff

Thema der Dissertation: „Befugnisnormen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung in den Landespolizeigesetzen, untersucht am Beispiel von verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen und von Videoüberwachungen im öffentlich zugänglichen Raum“

Der WOLF-RÜDIGER-BUB-Preis zur Förderung des juristischen Nachwuchses wurde im Jahr 2004 verliehen an:

Felix Bark

Catharina Berger

Falk Bernau

Frank Bockholdt

Klaus Ellbogen

Danny Hochheim

Reni Maltschew

Ingo Palsherm

als beste Promovendinnen und Promovenden

Maika Engelke

als beste Studentin (erste juristische Staatsprüfung)

Peter Finke

als bester Student (erste juristische Staatsprüfung)

Eliette Gondoin

als beste französische Studentin im Rahmen des
Deutsch-Französischen Studienganges Rechtswissenschaften

Der „Potsdamer Wilhelm von Humboldt Preis“ für die hervorragenden Leistungen von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie wurde im Jahr 2004 verliehen an:

Susanne Claus

Studentin

Namensliste der Studierenden, die im Jahr 2004 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben

Die Mitglieder der Juristischen Fakultät beglückwünschen diejenigen Studierenden, die im Jahr 2004 erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Es sind dies:

Adolphi, Ulrike	Gottschling, Christian
Allrich, Sybille	Grabow, Stefan
Bade, Pauline Klara	Grabs, Benita
Basdorf, Ulrike	Gregor, Marina
Beckmann, Anja	Grunert, Isabel
Berger, Rene	Gubsch, Daniela
Borstel, Caronne	Gutsch, Anett
Brückner, Jan	Güttig, Katja
Bär, Roy	Hartmann, Jan
Cramer, Lisa Marie	Heinze, Alexander
Danai, Olivia	Heinze, Maik
Diedrich, Michael	Henke, Marlies
Diel, Marcus	Herold, Antje
Dietze, Jana	Heuser, Steffi
Drebenstedt, Heike	Hinze, Beate
Duchrow, Rebecca	Hoffmann, Robert
Endemann, Tina	Höhn, Thomas
Engelke, Maika	Höhn, Torsten
Erler, Anja	Hüber, Iris
Ernst, Friederike	Hübner, Felix
Finke, Peter	Jakubowski, Sabrina
Follmar, Katja	Jegelski, Jens
Frenzel, Jeanette	Jungius, Malte
Friedrich, Cindy	Karbe, Manuela
Fritz, Daniel	Kienker, René
Gamm, Katharina	Kleist, Alexander
Gassmann, Isabel	Kletschke, Bastian
Gassmann, Raphael	Klocke, Isabel
Gedrange, Carmen	Konstantinow, Georg
Gerhardt, Mandy	Kraatz, Mario
Gest, Fanny	Kroll, Soeren
Gick, Anna-Margerita	Krüger, Silke
Gliszczynski, David	Kugler, Sascha
Golinowski, Thomas	Kunhart, Silke

Kusel, Katrin
Ladner, Christoph
Lehmann, Mark
Lehmann, Melanie
Leibrock, Andrea
Liebner, Steffi
Liedtke, Volker
Linderer, Kathrin
Liß, Henrik
Lämmerzahl, Torsten
Matz, Henry
Miller, Gordon
Morgenstern, Inga
Müller, Bianca
Nenz, Christina
Oppenkowski, Rolf
Panknin, Ulrike
Paulick, Markus
Peyer, Sebastian
Piwon, Jana
Poppe, Astrid
Preuß, Aileen
Przygoda, André
Rambusch, Jens
Randhahn, Heiko
Rank, Hartmut
Redmann, Jan
Reinke, Sebastian
Richter, Stefanie
Rohr, Sandy

Rose, Frank
Roßberger, Claudia
Röbbig, Anja
Samol, Michael
Saynisch, Christiane
Scheerans, Philipp Joachim
Scheffel, Anke
Schlitt, Kathrin
Schmalowsky, Kathleen
Schmidt, Judith
Schrade, Sören
Schwalbe, Jan
Schüler, Maik Ralf
Seele, Jacqueline
Siewert, Josephine
Stage, Diana
Steiger, Dominik
Strauch, Boris
Toepel, Antje
Trenner, Franka
Wargowske, Lars
Weiße, Sandra
Wending, Milena
Wentzel, Lieselotte
Wilkowski, Maxi
Willecke, Marc
Windrich, Björn
Wyschka, Carolin
Zander, Katharina

Dekane der Juristischen Fakultät

Rolf Grawert (Gründungsdekan)	01.01.1991 bis 28.02.1993
Wolfgang Loschelder	01.03.1993 bis 06.03.1994
Georg Küpper	07.03.1994 bis 30.09.1994
Jörn Eckert	01.10.1994 bis 08.11.1995
Eckart Klein	09.11.1995 bis 30.09.1996
Werner Merle	01.10.1996 bis 30.09.1997
Rolf Steding	01.10.1997 bis 30.09.1998
Michael Nierhaus	01.10.1998 bis 30.09.1999
Detlev W. Belling	01.10.1999 bis 30.09.2000
Carola Schulze	01.10.2000 bis 30.09.2001
Wolfgang Mitsch	01.10.2001 bis 31.10.2002
Marianne Andrae	01.11.2002 bis 15.10.2003
Ralph Jänkel	16.10.2003 bis 30.09.2004
Heidrun Pohl-Zahn	seit 01.10.2004

ISBN 3-937786-47-3
ISSN 1438-0439